

C.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Kirchenvorstände zu Ebersbach, Gersdorf, Eybau und Walddorf und Genossen um Aufhebung oder Abänderung der aus den Kirchenärararien an die Gerichtsämter zu zahlenden Gebührensira.

Eingegangen am 20. December 1872.

Die Kirchenvorstände zu Ebersbach, Gersdorf, Eybau und Walddorf haben am 4./13. vorigen Monats bei der Ständeverammlung eine Petition folgenden Inhalts eingereicht:

Nach § 2 des Gesetzes vom 2. April 1844 würden für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Kirchenärare und der damit in Verbindung stehenden Fonds von den Gerichtsämtern drei Procent der laufenden jährlichen Einnahmen der betreffenden Äerare oder Fonds von deren Vermögen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien erhoben. Jene Gebühren betragen z. B. bei dem Ebersbacher Kirchenärare jährlich 15 Thlr. bei einer Jahreseinnahme von 500 Thlr.

Dieser hohe Gebührensatz habe jedenfalls bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung seine Berechtigung gehabt, da bis dahin die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Kirchenärare hauptsächlich in den Händen der Gerichtsämter sich befunden habe; jetzt aber, da die ganze Thätigkeit der Gerichtsämter als Kircheninspection nach § 22 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung lediglich noch in der Prüfung der von den Kirchenvorständen aufgestellten Einnahmen und Ausgaben bei dem Vermögen der Kirchen und den mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen, sowie des Voranschlags über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt bestehe, und also die Mühwaltungen der Gerichtsämter wesentlich geringere seien,